



## Antrag auf Beurlaubung von Schüler\*innen

gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

|                                                                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Name, Vorname der Schülerin/des Schülers                                                                         | Geburtsdatum |
| Anschrift                                                                                                        | Jgst.        |
| Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:<br>am _____ vom _____ bis _____                               |              |
| Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor: (ggfls. Bescheinigungen beifügen)<br>_____<br>_____ |              |

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: { } ja { } nein

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte\*r  
(bei Minderjährigen)

Bei Beurlaubung bis zu zwei Tagen:

### Entscheidung BT-Lehrkraft:

Die Beurlaubung wird

- genehmigt.  
 abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift BT-Lehrkraft

Bei Beurlaubung ab drei Tagen **bzw. von an den Ferien angrenzenden Schultagen** sowie im Falle eines Klausurversäumnisses

### Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt  
 genehmigt unter folgender Auflage: \_\_\_\_\_  
 abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Schulleitung)

## Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schüler\*innen

1. Anträge auf Beurlaubung von Schüler\*innen müssen **rechtzeitig** (möglichst eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.
  2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Schüler\*innen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 3 (SchulG) können Schüler\*innen **auf Antrag und nur aus wichtigen Gründen** vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
  3. Eine **Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nur durch eine Genehmigung der Schulleitung möglich**. Hier ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 notwendig und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
  4. **Die Schüler\*innen sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen.**
  5. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:
    - a) persönliche Anlässe (z. B. Arztbesuch, Führerscheinprüfung, Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
    - b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
      - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
      - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare/Praktika zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
      - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
      - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
      - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
      - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
      - für ausländische Schüler\*innen Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.**Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.**
    - c) Schließung des Haushalts

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern/Erziehungsberechtigten (z. B. Krankenhausaufenthalt, staatlich geförderte Familienerholungsmaßnahme).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.
    - d) Religiöse Feiertage

Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für die jüdische Glaubensgemeinschaft und Sieben-Tage-Adventist\*innen, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.

Die Beurlaubung wird von der Schulleitung für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen.
- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.**
6. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die schulpflichtige Person am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
7. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte\*r nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.